

Weisungen über generelle Dispensationen von einzelnen Fächern sowie längere Dispensationen vom Unterricht an der Volksschule

vom 6. Juli 2021

Das Amt für Volks- und Mittelschulen,

gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Bst. c der Bildungsverordnung vom 16. März 2006¹ (BiV),

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck*

¹ Die Weisungen regeln den Umgang mit generellen Dispensationen von einzelnen Schulfächern sowie mit längeren Dispensationen vom Unterricht.

² Sie garantieren die Chancengleichheit der Bildung für Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit.

Art. 2 *Grundsatz*

¹ Jeder Schüler und jede Schülerin hat das Recht und die Pflicht, alle Fächer wie im Lehrplan und in der Stundentafel vorgesehen, zu besuchen.

² Generelle Dispensationen von einzelnen Fächern sind nur in begründeten Einzelfällen zu bewilligen. In der Regel liegt ein anhaltendes Unvermögen vor, dem Unterricht zu folgen.

³ Ausnahmsweise kann die generelle Dispensation von einem Unterrichtsfach auch beim Vorliegen einer Hochbegabung bewilligt werden, wenn dafür ein Spezialprogramm ausserhalb der Schule absolviert wird (beispielsweise Dispensation vom Fach "Bewegung und Sport" für das Training in einem Sportkader).

⁴ Längere Dispensationen vom Unterricht sind zurückhaltend und in der Regel höchstens zweimal während der obligatorischen Schulzeit zu bewilligen.

Art. 3 *Zuständigkeit und Verfahren*

¹ Der Schulrat ist für die Bewilligung von generellen Dispensationen in einem Fach und von längeren Dispensationen vom Unterricht zuständig (Art. 12 Abs. 2 Bst. c BiV).

² Das Gesuch ist bei der Schulleitung einzureichen. Diese prüft das Gesuch und leitet es mit ihrer Stellungnahme zum Entscheid an den zuständigen Schulrat weiter.

³ Der Schulrat teilt den Erziehungsberechtigten den Dispositionsentscheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

⁴ Das Amt für Volks- und Mittelschulen ist jeweils mit einer Kopie des Dispositionsentscheides zu orientieren, spätestens aber bis Ende Schuljahr.

¹ GDB 410.11

II. Generelle Dispensationen von einzelnen Fächern

Art. 4 *Differenzierungsstufen im Umgang mit Heterogenität*

¹ Bei der generellen Dispensation von einzelnen Fächern sind die Differenzierungsstufen im Umgang mit Heterogenität gemäss Art. 5 und 6 dieser Weisungen anzuwenden.

Art. 5 *Stufe 1: Innere Differenzierung*

¹ Der Unterricht ist nach den neuesten didaktischen Erkenntnissen individualisierend zu gestalten und nimmt auf die unterschiedlichen Lerntypen der Schülerinnen und Schüler Rücksicht.

² Die innere Differenzierung im Unterricht liegt in der Verantwortung der Klassen- bzw. Fachlehrperson, die bei Bedarf von der schulischen Heilpädagogin, dem schulischen Heilpädagogen unterstützt und beraten wird.

Art. 6 *Stufe 2: Individuelle Lernziele*

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die die Lernziele der Regelklasse wiederholt und in erheblichem Ausmass nicht erreichen, werden individuelle Lernziele (ILZ) festgelegt.

² Schülerinnen und Schüler mit ILZ haben Anrecht auf integrative Förderung.

Art. 7 *Voraussetzungen*

¹ Generelle Dispensationen von einzelnen Fächern können gewährt werden, wenn die Differenzierungsstufen 1 und 2 im Umgang mit Heterogenität ausgeschöpft sind und zu keiner Verbesserung der Lernsituation und des Leidensdrucks der Schülerin oder des Schülers geführt haben.

² Vor der generellen Dispensation muss im für die Dispensation vorgesehenen Fach mindestens ein halbes Jahr mit ILZ gearbeitet worden sein.

Art. 8 *Vorgehen*

¹ Das Dispensationsgesuch wird von der Klassenlehrperson und der Schulischen Heilpädagogin, dem Schulischen Heilpädagogen in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler vorbereitet. Für die freierwerbenden Lektionen ist aufzuzeigen, in welchen anderen Fächern eine Zusatzförderung geplant wird. Die Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder der Schüler sind ausdrücklich über die Konsequenzen der generellen Dispensation in Bezug auf die zukünftige schulische und berufliche Laufbahn zu informieren.

² Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten für die generelle Dispensation muss schriftlich vorliegen.

³ Bei einer Bewilligung der Dispensation hat der Entscheid eine Genehmigung der geplanten Zusatzförderung und den Hinweis zu enthalten, dass später in der Regel kein Wiedereinstieg in das von der Dispensation betroffene Fach möglich ist.

III. Generelle Dispensationen von den Fächern Englisch und Französisch unter besonderen Voraussetzungen

Art. 9 *Schülerinnen und Schüler mit integrativer Sonderschulung*

¹ Schülerinnen und Schüler mit integrativer Sonderschulung, die in mehreren Fächern ILZ haben, arbeiten in der ersten Fremdsprache mindestens bis zu den Herbstferien der dritten Primarklasse regulär oder mit individuellen Lernzielen.

²Frühestens nach den Herbstferien kann die Dispensation vom Unterricht in der ersten Fremdsprache in die Wege geleitet werden, sofern sich dies aus pädagogischer Sicht als notwendig erweist.

³In der fünften Primarklasse kann bereits ab Beginn des Unterrichts in der zweiten Fremdsprache eine generelle Dispensation erteilt werden, sofern sich dies aus pädagogischer Sicht als notwendig erweist.

Art. 10 *Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierter Lese-Rechtschreibstörung*

¹ Eine generelle Dispensation infolge einer Lese-Rechtschreibstörung ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss im Gesamtzusammenhang der Lern- und Entwicklungssituation der Schülerin oder des Schülers beurteilt werden. Bei Bedarf ist der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.

² Die durch die Lese-Rechtschreibstörung betroffenen Sprachbereiche (schriftliche Arbeiten, Lesefertigkeit) sind insbesondere bei der Beurteilung der Fremdsprachen durch Leistungsnachweise in anderen Kompetenzen (z.B. mündlicher Sprachgebrauch, Hörverständnis, Präsentationen, Referate) zu kompensieren.

Art. 11 *Generelle Dispensationen in der Orientierungsschule*

Schülerinnen und Schüler, die die Orientierungsschule mit ILZ in mehreren Fächern besuchen, können in beiden Fremdsprachen dispensiert werden.

Art. 12 *Dispensationen für zugezogene und/oder fremdsprachige Schülerinnen und Schüler*

¹ Fehlen zugezogenen und/oder fremdsprachigen Schülerinnen oder Schülern aufgrund der bisherigen Schullaufbahn wesentliche Kenntnisse in den Fächern Englisch oder Französisch, ist die Schule in Zusammenarbeit mit den Eltern verpflichtet, der Schülerin oder dem Schüler geeignete Hilfestellungen zu geben, damit der Fremdsprachenunterricht sobald wie möglich mit der Klasse besucht werden kann.

² Hilfestellungen können beispielweise in Form von zusätzlichen Lektionen für integrative Förderung (IF), Fremdsprachenbesuch in einer anderen Klasse oder Nachhilfeunterricht gegeben werden.

³ Eine generelle Dispensation von den Fächern Englisch oder Französisch kann frühestens nach Vollendung eines Schuljahres bewilligt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn dies auf Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes erfolgt.

Art. 13 *Dispensationen für "Native Speakers"*

¹ Ausnahmsweise können "Native Speakers" mit Erstsprache Französisch oder Englisch vom entsprechenden Fach ganz oder teilweise dispensiert werden, wenn sich dies pädagogisch als sinnvoll erweist.

² Die Kompensation der freiwerdenden Lektionen mit einem zusätzlichen Lernangebot ist individuell zu entscheiden.

IV. Längere Dispensationen vom Unterricht

Art. 14 *Voraussetzungen für längere Dispensationen*

¹ Der Schulrat kann eine längere Dispensation vom Unterricht bewilligen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a. Bei einer Dispensation bis sechs Schulwochen ist das Gesuch mindestens drei Monate im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung einzureichen; die Zustimmung der Klassenlehrperson hat vorzuliegen; das Gesuch hat darzu-

legen, wie an den Lernzielen gearbeitet wird. Die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten haben die zu erreichenden Lernziele zu vereinbaren.

- b. Soll die Dispensation länger als sechs Schulwochen dauern, ist das Gesuch mindestens drei Monate im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung einzureichen; die Zustimmung der Klassenlehrperson hat vorzuliegen; die Begleitung durch eine Lehrperson muss sichergestellt sein oder es ist nachzuweisen, dass eine vergleichbare Schule besucht wird. Die unterrichtende Lehrperson hat mit der Klassenlehrperson die zu erreichenden Lernziele zu vereinbaren.

² Für die schulische Entwicklung während der Abwesenheit sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Nach der Rückkehr besteht kein Anspruch auf zusätzliche Förderung, um Lücken, die aufgrund der Abwesenheit entstanden sind, zu füllen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 *Inkrafttreten*

¹ Diese Weisungen treten am 1. August 2021 in Kraft.

² Die Weisungen über längere und generelle Dispensationen in einzelnen Fächern bzw. vom Unterricht während der obligatorischen Schulzeit vom 17. Oktober 2016 werden aufgehoben.

Sarnen, 6. Juli 2021

Amt für Volks- und Mittelschulen
Amtsleiterin: Francesca Moser